

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Schwelm

§ 1 Name, Bereich und Sitz

(1) Die in der Stadt Schwelm auf Ortsebene bestehenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

(2) Diese führt den Namen

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE SCHWELM.

(3) Der Bereich dieser Arbeitsgemeinschaft umfasst das Gebiet der Stadt Schwelm.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Schwelm.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind folgende Verbände:

1. Arbeiterwohlfahrt (AWO)
2. Caritas-Verband (Caritas)
3. Der Paritätische (DP)
4. Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
5. Diakonisches Werk (Diakonie)

(2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet als Organ der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitskreis durch einstimmigen Beschluss. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist, dass der ersuchende Verband

a) die Arbeitsbereiche der Wohlfahrtspflege umfasst, ohne sich dabei auf einzelne Sparten oder einzelne Personengruppen zu beschränken,

b) aufgrund seiner Satzung mit der gleichen Zielsetzung die Gewähr für eine Arbeit zum Wohle der Allgemeinheit bietet und

c) die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung aufgrund der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied die Interessen der Arbeitsgemeinschaft erheblich oder wiederholt schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Arbeitskreis mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vorher ist das betreffende Mitglied anzuhören.

Gegen die Ausschlussentscheidung steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu; dieser ist innerhalb eines Monats nach dem Tage der Verkündung der Entscheidung schriftlich der/dem Geschäftsführer(in) der Arbeitsgemeinschaft zu erklären und zu begründen.

Über den Widerspruch entscheidet der Arbeitskreis. Die Zurückweisung bedarf ebenfalls der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Verbindlichkeiten, die nach Kündigung oder Ausschluss eines Mitgliedes ohne dessen Einwilligung von der Arbeitsgemeinschaft eingegangen werden, verpflichten das Mitglied nicht mehr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist unabhängig und überparteilich.

Ihre Aufgaben bestehen darin, beratend und helfend tätig zu werden.

(2) Zum hauptsächlichen Aufgabenbereich der Arbeitsgemeinschaft gehört die Altenhilfe nach § 71 Sozialgesetzbuch XII.

Einzelmaßnahmen sind vor allem:

- a) materielle Hilfen, z. B. Geburtstagsbeihilfen
- b) gesellige, kulturelle und bildende Veranstaltungen
- c) Ausflugsfahrten, ggfs. mit Besichtigungen
- d) Veranstaltungen zur Gesundheitserhaltung und -förderung
- e) Einzelveranstaltungen für behinderte Menschen

(3) Weitere Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege können von der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit übernommen werden. Die Übernahme bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Zahl der Delegierten des Arbeitskreises. Bei Aufgaben von besonderer Bedeutung, vor allem in finanzieller Hinsicht, ist die Zustimmung der Stadt Schwelm erforderlich.

(4) Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände bleibt unberührt. Teilaufgaben der Altenhilfe können von einem Einzelverband im Einvernehmen mit dem Arbeitskreis übernommen werden.

§ 4 Vorsitz

(1) Vorsitzende(r) der Arbeitsgemeinschaft ist die/der jeweils amtierende Bürgermeister(in) der Stadt Schwelm. Sie/Er repräsentiert und vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen und leitet stimmberechtigt den Arbeitskreis.

(2) Die/der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch die/den stellvertretende(n) Bürgermeister(in) und bei dessen Verhinderung durch die/den zweite(n) Stellvertreter(in) vertreten. Die/der zweite Stellvertreter(in) wird vom Arbeitskreis aus seiner Mitte für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden von der/von dem Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Ausführung der Geschäfte obliegt als Geschäftsführer(in) der/dem jeweilige(n) Mitarbeiter(in), in deren/dessen Aufgabenbereich die Altenhilfe organisatorisch zugeordnet ist. Im Verhinderungsfall wird die Vertretung durch den Fachbereich Familie und Bildung sichergestellt. Die/der Geschäftsführer(in) erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen von besonderer Bedeutung können nur von der/von dem Vorsitzenden und Geschäftsführer(in) gemeinsam abgegeben werden.

(3) Über die Geschäftsführung haben die/der Vorsitzende und die/der Geschäftsführer(in) dem Arbeitskreis einmal jährlich Rechenschaft abzulegen und sind diesem zur Rechnungslegung verpflichtet.

§ 6 Arbeitskreis

(1) Der Arbeitskreis ist das Organ der Arbeitsgemeinschaft. In diesem ist jeder Mitgliedsverband mit zwei Delegierten vertreten. An den Sitzungen nimmt die/der Geschäftsführer(in) mit beratender Stimme teil; sie/er kann weitere fachkundige Mitarbeiter(innen) des Fachbereiches Familie und Bildung zu den Sitzungen hinzuziehen.

(2) Der Arbeitskreis ist mindestens 2-mal jährlich von der/von dem Vorsitzenden einzuberufen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn dies von mindestens zwei Mitgliedsverbänden unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der/bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

(3) Der Arbeitskreis wird von der/von dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen – in dringenden Fällen von 7 Tagen – schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Sitzungen des Arbeitskreises werden von der/von dem Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Zu den Sitzungen ist die/der zuständige Geschäftsbereichsleiter(in) der Stadt Schwelm einzuladen, sie/er hat beratende Stimme.

(7) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

(8) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Zahl der Delegierten.

§ 7 Aufgaben des Arbeitskreises

(1) Der Arbeitskreis legt die Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft fest; insbesondere obliegt ihm die Aufstellung des Jahresprogrammes.

(2) Außerdem hat der Arbeitskreis folgende Aufgaben:

- 1) Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 4 Abs. 2)
- 2) Verabschiedung des Jahresetats
- 3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes (§ 5 Abs. 3)
- 4) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung (§ 11)
- 5) Entlastung der/des Vorsitzenden und der/des Geschäftsführer(in)
- 6) Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2 Abs. 2)
- 7) Ausschluss von Mitgliedern (§ 2 Abs. 4)
- 8) Übernahme weiterer Aufgaben (§ 3 Abs. 3)
- 9) Satzungsänderungen (§ 6 Abs. 8 Satz 2)

§ 8 Arbeitsausschüsse

(1) Der Arbeitskreis kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden.

(2) In den Arbeitsausschuss können auch Personen berufen werden, die nicht dem Arbeitskreis angehören.

§ 9 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Arbeitskreises sind Niederschriften zu fertigen, die von der/von dem Vorsitzenden, einer/einem Delegierten und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind.

(2) Die Delegierten des Arbeitskreises sowie die berufenen Vertreter(innen) der Stadt Schwelm erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 10 Kassengeschäfte

Die Arbeitsgemeinschaft überträgt ihre Kassengeschäfte dem Fachbereich Finanzen der Stadt Schwelm als fremde Kassengeschäfte im Sinne der städtischen Dienstanweisungen für das Rechnungswesen und die Finanzbuchhaltung zur Ausführung der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW).

§ 11 Rechnungsprüfung

Mit der Prüfung der Kassen- und Rechnungsunterlagen betraut die Arbeitsgemeinschaft entsprechend der Regelung zu § 10 die Rechnungsprüfung.

§ 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Mitgliedsbeträge werden nicht erhoben.

(2) Die in § 3 genannten Aufgaben werden durch laufende Zuwendungen der Stadt Schwelm oder anderen öffentlichen oder privaten Trägern und Einrichtungen, durch Spenden und sonstige Mittel finanziert.

(3) Gewinne dürfen nicht erstrebt werden.

(4) Die Mittel und evtl. erzielte Gewinne sind nur zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft nach § 3 zu verwenden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft kann durch Beschluss des Arbeitskreises aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Zahl der Delegierten erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Schwelm zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerlich anerkannte und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Scheidet eine Mitgliedsorganisation aus, so wird die Arbeitsgemeinschaft unter den verbleibenden, mindestens 3 Mitgliedern fortgeführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 01.09.1977 außer Kraft.

Schwelm, 31. März 2014

Gez. Stobbe

1. Vorsitzender und

Bürgermeister

gez. Zimmermann

Mitglied

gez. Koch

Geschäftsführer